



Stadt Laichingen



BU-Nr.: 2022/017  
AZ:  
Datum: 09.02.2022  
Amt: Finanzverwaltung  
Bearbeiter/in: Frau Michel

Beratungsunterlage für: Sitzungstermin: Öffentlichkeitsstatus: Zuständigkeit:  
Gemeinderat 21.02.2022 öffentlich Entscheidung

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Alb-Donau-Kreis über die kommunalen Beistandsleistungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Aufgabenübertragung der Abfallbeseitigung zum 31.12.2022**

**Sachverhalt:**

Am 1. Januar 2023 geht die Zuständigkeit für die Abfallentsorgung von den Städten und Gemeinden des Alb-Donau-Kreises an den Landkreis über. Dadurch wird ein einheitliches Leistungsangebot für alle Haushalte im Alb-Donau-Kreis geschaffen und ein weiterer Punkt aus dem 2020 im Kreistag beschlossenen Soll-Konzept umgesetzt.

Für die Organisation der Abfallwirtschaft gründet der Alb-Donau-Kreis einen Eigenbetrieb. Künftig wird die zentrale Webseite [www.aw-adk.de](http://www.aw-adk.de) alle Bürgerinnen und Bürger über die Abfallwirtschaft im Landkreis informiert – von Abfuhrterminen und -gebühren, über Entsorgungsstationen und Serviceangeboten bis hin zu Tipps, wie Abfälle vermieden werden können.

Dennoch verbleiben vier Beistandsleistungen bei den Städten und Gemeinden, welche in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt werden. Namentlich handelt es sich um:

1. Kommunale Auskunftserteilung (01.01.2023 bis 31.12.2024)
2. Einsammlung des Wilden Mülls (unbefristet)
3. Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Stellflächen für Sammelgroßbehälter nach § 22 Abs. 9 VerpackG und Stellung von Flächen für die PPK-Depotcontainersammlung (unbefristet)
4. Mitteilung der Daten für die Gebäudeveranlagung

Alle Städte und Gemeinden erhalten eine einheitliche Aufwandsentschädigung je Beistandsleistung je Einwohner, welche in der Vereinbarung geregelt ist.

Finanzielle Auswirkungen:		€
Aufwand/Auszahlung:	einmalig	
	jährliche Folgekosten	Personaleinsatz
Ertrag/Einzahlung:	einmalig	€
	jährlich	ca. 23.000 €
Planungszeitraum:	2023 ff.	
Vertagungsfähig:	nein	

Ob und in welcher Form die freiwilligen Leistungen, die die Stadt an die Laichinger Einwohner (Windelzuschuss) und Vereine (Altpapiersammlung, Christbauabfuhr) gewährt, beibehalten werden sollen, kann der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

### Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über kommunale Beistandsleistungen im Zusammenhang mit dem Übergang abfallwirtschaftlicher Aufgaben von den Gemeinden auf den Landkreis nach Beendigung der Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LAbfG in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung zwischen der Stadt Laichingen und dem Alb-Donau-Kreis.**

gez. Klaus Kaufmann  
Bürgermeister

### Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale Beistandsleistungen im Zusammenhang mit dem Übergang abfallwirtschaftlicher Aufgaben von den Gemeinden auf den Landkreis